



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 12 / 2017

Seite 759 – Seite 812

Ausgabedatum: 11.08.2017

INHALT

Aufhebung des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation	S. 763
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das universitätseigene Auswahlverfahren im Begleitfach-Studiengang Öffentliches Recht mit Abschlussziel: Bachelor of Arts (B. A.)	S. 765
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das universitätseigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschlussziel: Erste Juristische Prüfung)	S. 767
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Öffentliches Recht	S. 769
Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik)	S. 775
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Südasiastudien	S. 777

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie	S. 779
Satzung der Universität Heidelberg für die Gebührenbefreiung Internationaler Studierender gemäß § 3 Landeshochschul- gebührengesetz	S. 781
Evaluationsordnung der Universität Heidelberg – Allgemeiner Teil –	S. 787
Evaluationsordnung der Universität Heidelberg – Besonderer Teil I für den Leistungsbereich Studium und Lehre –	S. 793

762

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2017
11.08.2017

Aufhebung des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 21. März 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufhebung des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation zum Wintersemester 2017/18 wird zugestimmt. Den bereits für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird garantiert, dass das für den Abschluss ihres Studiums erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 erhalten bleibt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Aufhebung mit Erlass vom 10. Mai 2017 (Az. 41-7821.2-22-30/2/1) zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz
Dezernat 2

764

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2017
11.08.2017

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das universitätseigene Auswahlverfahren im Begleitfach-Studiengang Öffentliches Recht mit Abschlussziel: Bachelor of Arts (B. A.)

vom 28. Juli 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Juli 2017 die Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das universitätseigene Auswahlverfahren im Begleitfach-Studiengang Öffentliches Recht mit Abschlussziel: Bachelor of Arts (B. A.) vom 30. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 23/07, S. 2611) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

Artikel 1

Die bisherige Formulierung

„§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Winter-Semester bis zum 15. Juli, für das Sommer-Semester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).”

wird wie folgt geändert:

„§ 2 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).”

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28.07.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das universitätseigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschlussziel: Erste Juristische Prüfung)

vom 28. Juli 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Juli 2017 die Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das universitätseigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschlussziel: Erste Juristische Prüfung) vom 6. Mai 2003 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

Artikel 1

Die bisherige Formulierung

„§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Winter-Semester bis zum 15. Juli, für das Sommer-Semester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).”

wird wie folgt geändert:

„§ 2 Fristen

(1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zum Studium zugelassen.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).”

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Öffentliches Recht

vom 28. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Juli 2017 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliches Recht vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2671), geändert am 14. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Februar 2008, S. 135) und am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 443), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots werden die Absätze 5 bis 7 gestrichen.

2. In § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kommt als neuer Absatz 4 die folgende Formulierung neu hinzu:
„(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf das Studium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten müssen durch aussagekräftige Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.“

Die alten Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Im neuen Absatz 5 wird der erste Satz wie folgt geändert: „Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.“

3. In § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen wird die folgende Änderung in den Absatz 2 (siehe a.) vorgenommen; Absatz 5 (siehe b.) wird wie folgt neu ergänzt:

- a) „(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.“
- b) „(5) Zur Teilnahme an der Modulabschlussklausur im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Anfängerübung ist nur berechtigt, wer sich innerhalb der vom Übungsleiter in der Veranstaltungsankündigung veröffentlichten Frist über die Belegfunktion des Vorlesungsverzeichnisses „LSF: Lehre, Studium und Forschung“ der Universität Heidelberg für die jeweilige Veranstaltung angemeldet hat. Zur Teilnahme an der Modulabschlussklausur im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Fortgeschrittenenübung ist nur berechtigt, wer sich bis zum Ende der dritten Übungsstunde über die Belegfunktion des Vorlesungsverzeichnisses „LSF: Lehre, Studium und Forschung“ der Universität Heidelberg für die jeweilige Veranstaltung angemeldet hat. Das Nähere regelt der Dekan.“

4. Die Anlage „Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums“ wird wie folgt neu gefasst:

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Studienplan des Bachelor-Begleitfaches Öffentliches Recht (25 % = 35 LP)
 Beginn: Winter-Semester

I. Modul: Staatsrecht

1. Semester (Wintersemester)

Grundkurs Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht einschl. intern. Bezüge)

(4 SWS) [= 4 LP]

Arbeitsgemeinschaft für Bachelor-Studierende (2 SWS) [= 2 LP]

2. Semester (Sommersemester)

Grundkurs Staatsrecht II (Grundrechte) (4 SWS) [= 4 LP]

Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht (gesamt) (2 SWS) [= 2 LP]

3. Semester (Wintersemester)

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger (2 SWS)

mit Modul-Abschlussklausur Staatsrecht [= 4 LP]

Leistungspunkte I. Modul Staatsrecht gesamt [= 16 LP]

II. Modul: Verwaltungsrecht

3. Semester (Wintersemester)

Verwaltungsrecht Besonderer Teil I (Polizeirecht) (2 SWS) [= 2 LP]

4. Semester (Sommersemester)

Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil (4 SWS) [= 4 LP]

Verwaltungsprozessrecht (2 SWS) [= 2 LP]

5. Semester (Wintersemester)

Verwaltungsrecht Besonderer Teil II (Baurecht) (2 SWS)	[= 2 LP]
Verwaltungsrecht Besonderer Teil III (Kommunalrecht) (2 SWS)	[= 2 LP]
Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht (2 SWS)	[= 2 LP]

6. Semester (Sommersemester)

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (2 SWS) mit Modul-Abschlussklausur Verwaltungsrecht	[= 5 LP]
---	----------

Leistungspunkte II. Modul Verwaltungsrecht gesamt	[= 19 LP]
---	-----------

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelorstudiengang Öffentliches Recht an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 28. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

774

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2017
11.08.2017

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik)

vom 28. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Juli 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) vom 7. August 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006, S. 985 ff), zuletzt geändert durch Satzung am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2015, S. 629 ff., vom 26. Juni 2015), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 17 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Im Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus den Fachnoten des ersten und zweiten Hauptfaches und der Bachelorarbeit gebildet. Die fachübergreifenden Kompetenzen (gemäß Anlage 5) gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die Fachnoten des ersten und zweiten Hauptfaches gehen je zu 74/160, die Bachelorarbeit zu 12/160 in die Gesamtnote ein. Die Fachnote für Economics (Politische Ökonomik) wird gemäß §17 Absatz 2 und Absatz 3 gebildet.“

2. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls PÖ 3e bzw. der Wahlmodule PÖ 2d; PÖ 4d und PÖ 1e werden in chronologischer Reihenfolge der Erbringung gewertet.“

3. § 18 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 28. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Südasiastudien

vom 28. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Juli 2017 die Änderung der Prüfungsordnung vom 6. Juli 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2016, S. 883 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

Artikel 1

(1) In § 3 wird der folgende Absatz als Abs. 2 eingefügt; alle folgenden Absätze werden um jeweils eins erhöht:

„Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

(2) In § 16 Abs. 5 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Wochen, verlängert werden.“

Artikel 2

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Südasiastudien vom 6. Juli 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. August 2016, S. 883 ff.) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Südasiastudien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 28. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie

vom 28. Juli 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Juli 2017 die Änderung der Zulassungsordnung vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2009, S. 693 ff), zuletzt geändert am 27. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2011, S. 513 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 und 3 werden neu gefasst:

„(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

780

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2017
11.08.2017

Artikel 2

Die Änderung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Heidelberg, den 28. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Universität Heidelberg für die Gebührenbefreiung Internationaler Studierender gemäß § 3 Landeshochschulgebührengesetz

vom 28. Juli 2017

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des LHGebG vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des LHGebG und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 18. Juli 2017 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

Präambel

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) am 17. Mai 2017 besteht nach § 3 LHGebG eine Gebührenpflicht für die dort definierten Internationalen Studierenden ab dem Wintersemester 2017/2018. Auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 LHGebG werden die Universitäten ermächtigt, bis zu 5% der Internationalen Studienanfänger* wegen besonderer Begabung von der Studiengebühr vollständig oder teilweise zu befreien. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg setzt für die Universität Heidelberg die jeweils maximale Befreiungsanzahl pro Studienjahr fest. Darüber hinaus können die Universitäten aus Mitteln nach § 4 Abs. 3 LHGebG weitere Befreiungen von der Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 4 LHGebG vorsehen. Die vorliegende Satzung regelt die Voraussetzungen und Anforderungen für die Befreiung von Studiengebühren Internationaler Studierender an der Universität Heidelberg.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die maximale Anzahl der Internationalen Studierenden, die bei Vorlage der Voraussetzungen von der Studiengebührenpflicht befreit werden können, wird vom Rektorat der Universität unter Berücksichtigung der jeweiligen vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgegebenen Befreiungszahl für das gesamte Studienjahr, für jedes Semester festgelegt.

(2) Die Befreiung von der Studiengebühr können Studierende in grundständigen Studien- und Masterstudiengängen, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind bzw. sein werden und gemäß § 2 LHGebG gebührenpflichtig sind, beantragen.

§ 2 Frist

(1) Der Antrag auf Befreiung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für das Wintersemester 2017/18 gilt für alle Internationalen Studierenden, die für das WS 2017/18 eine Zulassung für einen grundständigen Studien- oder Masterstudiengang erhalten haben, einmalig eine Frist bis zum 15. September 2017.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist schriftlich in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 - a) der Nachweis über die Zulassung/Immatrikulation zu einem grundständigen Studien- oder Masterstudiengang,
 - b) Nachweise, die eine besondere Begabung gemäß § 4 belegen.

§ 4 Nachweis der besonderen Begabung und weitere Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Befreiung von der Studiengebührenpflicht nach § 6 Abs. 4 S. 1 LHGebG ist die Feststellung einer besonderen Begabung.

Der Nachweis einer besonderen Begabung kann insbesondere erfolgen durch:

- a) nachgewiesene schulische und/oder akademische Leistungen, die über die normale Abschlussnote hinausgehen,
 - b) besondere Auszeichnungen, die nach Leistungskriterien vergeben wurden,
 - c) Preise oder Stipendien.
-
- (2) Übersteigt die Anzahl der Befreiungsanträge, bei denen eine besondere Begabung nach Abs. 1 nachgewiesen wurde, die jeweils für das Bewerbungssemester vom Rektorat festgelegte Befreiungszahl (§ 1 Abs. 1), erfolgt die Auswahl unter Berücksichtigung von sozialen Kriterien und Gleichstellungsaspekten.

 - (3) In besonderem Maße sind gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 LHGebG Studierende zu berücksichtigen, die aus Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder Staaten, die zu den am geringsten entwickelten Ländern zählen.

§ 5 Auswahlkommission

Die Auswahl der Internationalen Studierenden, die von der Studiengebührenpflicht befreit werden, erfolgt durch den Zentralen Zulassungsausschuss des Senats der Universität Heidelberg für Internationale Studierende. Der Ausschuss beschließt ebenfalls, ob eine vollständige oder teilweise Befreiung erfolgt.

§ 6 Dauer der Befreiung

- (1) Die Befreiung von der Studiengebührenpflicht gilt grundsätzlich für die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats bzw. Semesters, in dem der Internationale Student
 - a) nicht mehr gebührenpflichtig gemäß §§ 2 ff. LHGebG ist,
 - b) die Hochschulausbildung bzw. den Studiengang, für den die Befreiung bewilligt wurde, erfolgreich beendet hat, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
 - c) mit vorzeitiger Beendigung des jeweiligen Studiums durch Fachwechsel, Abbruch oder Exmatrikulation.
- (3) Die Befreiung endet auch bei Widerruf und Aufhebung der Befreiung aufgrund falscher Angaben.

785

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2017
11.08.2017

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2017/2018.

Heidelberg, den 28. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

786

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2017
11.08.2017

Evaluationsordnung der Universität Heidelberg – Allgemeiner Teil –

vom 28. Juli 2017

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2017 auf Grundlage von § 5 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des LHG vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), die nachstehende Evaluationsordnung beschlossen¹:

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität Heidelberg und trifft allgemeine Regelungen für die Evaluationen im Sinne des § 5 LHG in den universitären Leistungsbereichen:

- a) Studium und Lehre,
- b) Wissenschaftlicher Nachwuchs,
- c) Forschung sowie
- d) Services und Administration.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Für die Evaluationen in den einzelnen Leistungsbereichen können Regelungen in einem Besonderen Teil getroffen werden. Regelungen im Besonderen Teil gehen den Vorschriften des Allgemeinen Teils vor.

(2) Die Universität Heidelberg führt Evaluationen nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung durch.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation im Rahmen des universitären Qualitätsmanagementsystems nach § 5 LHG durch die Universität selbst. Sie kann innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie der Verwaltung der Universität stattfinden.

(2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Rektors oder auf Veranlassung des Landes und durch externe Einrichtungen durchgeführt werden und die ggf. hochschulvergleichend und auch hochschulartenübergreifend angelegt sein können.

§ 3 Bedeutung, Zielsetzung und Zweck

(1) Unter Evaluation versteht die Universität Heidelberg die systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückkoppelung von Daten und Informationen und deren Bewertung mittels systematischer Verfahren und Instrumente. Damit wird die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft, die als Konsequenz aus den bewerteten Daten und Informationen abgeleitet und umgesetzt wurden. Für die Durchführung der Evaluationen wird ein hochschuleinheitliches Evaluations(system)software für Befragungen verwendet.

(2) Regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in den einzelnen Bereichen. Sie zielt zum einen darauf ab, Beispiele für erfolgreiche Strukturen, Verfahrensweisen und Maßnahmen zu identifizieren und diese den in den Leistungsbereichen Verantwortlichen für die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung zu stellen. Evaluation zielt zum anderen darauf ab, bestehende Entwicklungspotenziale zu erkennen und für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität zu nutzen.

(3) Die Ergebnisse aus den regelmäßigen Evaluationen können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Förderung der Kommunikation und des Dialogs über Qualität und Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- b. Identifikation von Stärken und Entwicklungspotenzialen in den einzelnen Bereichen der Universität und in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- c. Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. Herstellung von Transparenz inneruniversitär und gegenüber der Öffentlichkeit über Qualität und über Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- e. Steuerungsentscheidungen und Zielvereinbarungen, insbesondere im Rahmen der Konzeption und Profilbildung neuer sowie der Weiterentwicklung und Profilschärfung bestehender Studiengänge oder im Rahmen der Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen beispielsweise in Form von Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, die konkrete Maßnahmen und Prioritätensetzungen enthalten,
- f. Nachverfolgung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- g. Forschung über Bedingungen, Faktoren und Wirkungen erfolgreicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat der Universität Heidelberg ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 16 Abs. 3 Nr. 5 LHG für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen verantwortlich. Es stellt die regelmäßige und systematische Umsetzung der Evaluationen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den dezentralen und zentralen Einheiten sicher.
- (2) Für die Koordination und Umsetzung des universitären Qualitätsmanagements gemäß § 5 LHG sowie für die Konzeption, Beratung, Durchführung und Auswertung von Befragungen ist im Auftrag des Rektorats das heiQUALITY-Büro zuständig, soweit nicht andere universitäre Gremien nach dieser Evaluationsordnung oder eine Evaluationsordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 zuständig sind.
- (3) Die Qualitätsmanagement-Beauftragten der Fakultäten wirken im Auftrag des Dekanats und im zentral-dezentralen Dialog an der Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Fakultäten und Fächern mit. Sie koordinieren entsprechende Maßnahmen, begleiten und unterstützen deren Umsetzung und wirken bei der Überprüfung der Effekte von Maßnahmen mit. Sie unterstützen und beraten die Fächer der Fakultäten bei der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie bei Evaluationen gemäß § 5 LHG und fördern hierdurch die Qualitätskultur.
- (4) Die weiteren Zuständigkeiten sind in den Besonderen Teilen der Evaluationsordnung für die einzelnen Bereiche geregelt.

§ 5 Mitwirkung an Evaluationen

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken (§ 5 Abs. 3 LHG).

- (2) Um eine valide Datenbasis für Qualitätsmanagementprozesse zu erreichen, sollen alle Mitglieder und Angehörige der Universität in ihrer jeweiligen Funktion darauf hinwirken, einen möglichst hohen Rücklauf bei Befragungen zu erreichen. Die hierfür zentral sowie dezentral zuständigen Personen kommunizieren deshalb den zu Befragenden im Vorfeld die Ziele, den Zweck und die spätere Verwertung der Ergebnisse, sowie nach erfolgter Befragung die Ergebnisse hieraus und geplante sowie umgesetzte Maßnahmen.

- (3) Über die Teilnahme an Evaluationsvorhaben und Befragungen, die von extern an Mitglieder oder Angehörige der Universität herangetragen werden, entscheidet das Rektorat. Das heiQUALITY-Büro ist hierbei für die methodische Bewertung der geplanten Evaluation zuständig, die jeweils zuständigen Stellen in der zentralen Universitätsverwaltung für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit. Ziele sind hierbei:
 - a. die Vermeidung von Überevaluation und das Entgegenwirken einer Evaluationsmüdigkeit an der Universität Heidelberg und
 - b. die Sicherstellung, dass eine Teilnahme an Evaluationsvorhaben und Befragungen nur dann erfolgt, wenn methodisch und rechtlich keine Einwände bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung für Lehre, Studium und wissenschaftliche Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Universität Heidelberg i.d.F. vom 14.09.2010 außer Kraft (erschieden im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 22/10).

Heidelberg, den 28. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Evaluationsordnung der Universität Heidelberg – Besonderer Teil I für den Leistungsbereich Studium und Lehre –

vom 28. Juli 2017

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Besondere Teil der Evaluationsordnung der Universität Heidelberg trifft für die gesamte Universität Heidelberg Regelungen für die Evaluation im Leistungsbereich Studium und Lehre, der auch wissenschaftliche Weiterbildung sowie unterstützende Dienstleistungen beinhaltet, insbesondere Studienberatung, Prüfungsverwaltung und die Organisation von Bewerbung, Zulassung und Einschreibung.
- (2) Die Regelungen des Allgemeinen Teils gelten für die Evaluation im Leistungsbereich Studium und Lehre, soweit in diesem Besonderen Teil keine Abweichungen enthalten sind.
- (3) Bei Kooperationsstudiengängen mit einer oder mehreren anderen Hochschulen legen die Kooperationspartner gemeinsam fest, welche Hochschule für Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen gemäß § 5 LHG zuständig ist. Dies kann beinhalten, dass sich die Evaluation nach der Satzung einer kooperierenden Hochschule zu richten hat, soweit diese eine nach § 6 Absatz 3 LHG ausreichende Satzungsbefugnis hat.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Q+Ampel-Verfahren: Das Q+Ampel-Verfahren ist ein regelmäßiges Screening-, Monitoring- und Bewertungsverfahren der Studiengänge für zuvor festgelegte Evaluationseinheiten (Studiengang / Fach / Institut / Seminar / Zentrum / Fakultät). Auf Basis eines kontinuierlichen Berichtswesens werden Informationen für den qualitativen Weiterentwicklungsprozess der Studiengänge zusammengestellt und kontextualisiert sowie Empfehlungen und ggf. Auflagen für die qualitative Weiterentwicklung in Studium und Lehre ausgesprochen.
- (2) „Aggregiert“ im Sinne dieser Evaluationsordnung bedeutet, dass einzelne Daten oder Auswertungen von Daten so zusammengefasst wurden, dass diese Zusammenfassung keinen Personenbezug mehr aufweist.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat legt im Rahmen seiner Aufgaben insbesondere die universitätsweit einheitlichen Kernfragebögen zur Befragung aktuell eingeschriebener und ehemaliger Studierender gemäß § 6 fest. Es berichtet dem Senat hierüber.
- (2) Für die Verwendung der Ergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und gemäß § 3 des Allgemeinen Teils der Evaluationsordnung sind diejenigen Stellen und Personen verantwortlich, die Zugang zu den Ergebnissen der Evaluationen gemäß § 9 erhalten.
- (3) In der Verantwortung von Studiendekan und Studienkommission liegen die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse aus den in den §§ 4 bis 7 beschriebenen Evaluationsinstrumenten sowie die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung, auch in einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen. Der Dekan wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 LHG mit. Der Qualitätsmanagement-Beauftragte der Fakultät wirkt daran in seiner Funktion als Koordinator für die Qualitätssicherung und -entwicklung auf den Ebenen der Fächer und der

Fakultät und in Unterstützung der Studiendekane und Dekane in allen Belangen der Qualitätssicherung und -entwicklung mit, auch im Rahmen fächer- und fakultäten-übergreifender Themen. Das Dekanat stellt sicher, dass der Qualitätsmanagement-Beauftragte Zugang zu den Ergebnissen der Evaluationen erhält und an relevanten Sitzungen der Studienkommission und weiteren dezentralen Gremien mindestens als beratender Gast teilnehmen kann. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung arbeiten Studiendekan und Qualitätsmanagement-Beauftragter der Fakultät mit den folgenden Funktionsträgern zusammen: mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung, dem (sofern satzungsrechtlich vorgesehen) jeweiligen Fachrat sowie mit weiteren in den Studiengängen mit Qualitätssicherung und -entwicklung befassten Personen (z.B. Studiengangkoordinatoren, Studiengangleiter, Fachstudienberater, Prüfungsämter, Qualitätsmanagement-Beauftragte der Institute, Modulverantwortliche). Zu ihrer Aufgabenerfüllung erhalten diese Funktionsträger die entsprechenden Ergebnisse aus Evaluationsinstrumenten. Zudem legt die Studienkommission oder ggf. in ihrem Auftrag der zuständige Fachrat die nach § 5 Absatz 1 zu evaluierenden Lehrveranstaltungen fest. Sind an einer Fakultät mehrere Qualitätsmanagement-Beauftragte benannt, gelten die Regelungen über den Qualitätsmanagement-Beauftragten, soweit es in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fällt.

(4) Soweit in der Fakultät Fachräte entsprechend der jeweils aktuellen Fachratsatzung der Universität Heidelberg eingerichtet sind, übernimmt der zuständige Fachrat die Beratung der Studienkommission zu den in Absatz 3 beschriebenen Punkten. Der Studiendekan oder, in seinem Auftrag, der Qualitätsmanagement-Beauftragte stellt sicher, dass der Fachrat die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Ergebnisse aus den Evaluationsinstrumenten erhält.

(5) Das jeweilige Dekanat oder der jeweilige Studiendekan berichten dem Rektorat auf Anforderung über Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse einschließlich ihrer Umsetzung.

- (6) Die Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung sind zuständig für die Diskussion der Ergebnisse aus den Evaluationen auf Fach- und Studiengangebene im Dialog mit Fachvertretern aller Statusgruppen im Rahmen der universitätsinternen Q+Ampel-Verfahren zur (Re-) Akkreditierung von Studiengängen. Sie empfehlen dem Rektorat auf Basis dieses Dialogs die Aussprache von Empfehlungen und ggf. Auflagen zur qualitativen Weiterentwicklung der Studiengänge. Zu ihrer Aufgabenerfüllung erhalten sie aggregierte Berichte aus den Evaluationsinstrumenten gemäß §§ 4 bis 7 auf Fach- und Studiengangebene.
- (7) Bei (wissenschaftlichen) Weiterbildungsangeboten und Veranstaltungen zentraler Einrichtungen können die Aufgaben von Studiendekan und Studienkommission die Leitung der jeweiligen Einrichtung und die innerhalb der jeweiligen Einrichtung für die Angebote zuständigen Personen übernehmen (z.B. Abteilungsleiter, Dezernenten).
- (8) Für die Unterstützung der Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium macht die Universität Heidelberg zentrale Angebote. Die Abteilung Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik im Dezernat Studium und Lehre bietet hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote an, die sich auch auf strukturelle Fragen der Qualitätsentwicklung der Lehre und der Studiengangsplanung und -entwicklung erstrecken.
- (9) Der Senat beschließt, auf Empfehlung des Senatsausschusses Lehre (SAL), den universitätsweiten Kernfragebogen zur Lehrveranstaltungsbefragung nach § 5 Absatz 3. Änderungen dieses Kernfragebogens werden über das heiQUALITY-Büro in den SAL eingebracht. Auf Basis fächerübergreifender Auswertungen von Q+Ampel-Verfahren gemäß § 8 beschließt der Senat darüber hinaus fächerübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

- (10) Fakultätsspezifische oder fachspezifische obligatorische Fragebogenteile gemäß § 5 Absatz 5 sind in Abstimmung mit dem heiQUALITY-Büro zu erstellen.
- (11) Von den Fakultäten und Einrichtungen initiierte Evaluationen sind nur nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung möglich. Sie sind mit dem heiQUALITY-Büro vorab abzustimmen und vom Rektorat zu genehmigen. Das heiQUALITY-Büro unterstützt und berät bei der Entwicklung und Umsetzung der Evaluation.
- (12) Bei Fremdevaluationen nach § 7 ist der jeweilige Auftraggeber für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der beauftragten Evaluation und die Nutzung der Ergebnisse nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung zuständig.
- (13) Bei Kooperationsstudiengängen regeln die Partnerhochschulen die Durchführung, Auswertung und Ergebnisverwertung von Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen gemäß § 5 im Kooperationsvertrag. Die konkreten Zuständigkeiten legen die Partner unbeschadet gesetzlicher Formerfordernisse schriftlich im Kooperationsvertrag fest. Die Zuständigkeit kann vollständig durch eine der Hochschulen gemäß § 6 Absatz 3 LHG übernommen werden.

§ 4 Evaluationsverfahren und -Instrumente

- (1) Evaluationsverfahren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt; die nachfolgend beschriebenen Verfahrensregelungen richten sich entsprechend nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

- (2) Bei der Eigenevaluation können folgende Instrumente zum Einsatz kommen:
 - a. Befragung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen und Modulen und von Teilnehmenden zu Angeboten der (wissenschaftlichen) Weiterbildung gemäß § 5,
 - b. Befragung von aktuell eingeschriebenen (z. B. so genannte „Studiengang- / Studienfachbefragungen“) und ehemaligen Studierenden (z. B. Absolventenbefragungen) zu ihrem Studienfach / Studiengang / Studienprogramm gemäß § 6,
 - c. Auswertungen von an der Universität vorhandenen Datenbeständen: Aus zentralen Datenbeständen werden den nach dieser Evaluationsordnung zuständigen Stellen der Universität die erforderlichen statistischen Auswertungen zur Verfügung gestellt.

- (3) Zur Durchführung von Fremdevaluationen gemäß § 7 können das Rektorat oder mit seiner Zustimmung auch andere universitäre Gremien oder Einrichtungen externe Stellen oder externe Gutachter beauftragen.

§ 5 Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen

- (1) Mindestens alle zwei Jahre wird das gesamte Lehrangebot einer studienorganisatorischen Einheit bzw. das gesamte Lehrangebot einer Lehrperson in Form von Lehrveranstaltungs- oder Modulbefragungen evaluiert.

- (2) Die Durchführung von Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen außerhalb des von der Studienkommission bzw. des Fachrats festgelegten Turnus sind nur mit Zustimmung der Studienkommission bzw. des Fachrats möglich und mit dem heiQUALITY-Büro abzustimmen. Die Vorgaben dieser Evaluationsordnung sind einzuhalten.

- (3) Für die Befragung zu Lehrveranstaltungen und zu Modulen wird ein universitätsweit einheitlicher Fragebogenteil eingesetzt (Kernfragebogen). Dieser kann, soweit dadurch kein Rückschluss auf die Person des Befragten ermöglicht wird, Fragen enthalten zu:
 - a. allgemeine Angaben zum Studium (Fachsemester in Aggregationsstufen zu je zwei Semestern; angestrebte Abschlussart, Studienrichtung),
 - b. didaktische Qualität der Lehrveranstaltung / des Moduls,
 - c. subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der Lehrveranstaltung / im Modul,
 - d. Ziele, inhaltliche Qualität und Aufbau der Lehrveranstaltung / des Moduls,
 - e. Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung / des Moduls,
 - f. Engagement / Motivation des Lehrenden und der Studierenden
 - g. Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung / des Moduls.

- (4) In den Fragebögen wird, wo sinnvoll und möglich, die Antwortoption „keine Angabe“ integriert.
- (5) Die Fakultäten und Institute können eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen (obligatorischer fakultäts- und fachspezifische Fragebogen-Teil), soweit nicht Merkmale abgefragt werden, die einen Rückschluss auf die Person des Befragten ermöglichen und soweit keine Daten erhoben werden, die unvereinbar mit den unter § 3 des Allgemeinen Teils genannten Zielen und Zwecken sind. Absatz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Studienkommission bzw. der zuständige Fachrat entscheidet über fakultätsspezifische bzw. fachspezifische obligatorische Fragen. Fakultäts- und fachspezifische Fragen sind im Einvernehmen mit dem heiQUALITY-Büro zu erstellen.
- (6) Zentrale Einrichtungen sowie deren Abteilungen können eigene Fragebögen im Einvernehmen mit dem heiQUALITY-Büro erstellen.
- (7) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung entweder deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht, oder die Befragten sind aufzufordern, bei Fragen, die sich auf die Lehrperson beziehen, durchschnittliche Werte für alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen anzugeben. Gleiches gilt für Modulbefragungen.
- (8) Die Befragung der Studierenden kann papier-basiert oder online erfolgen. Erfolgt die Befragung papier-basiert, sind Freitextfelder mit einem Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift und mit dem Hinweis zu versehen, dass dies durch Verstellen der Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) vermieden werden kann. Bei papier-basierter Befragung werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragte Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis vom Inhalt der einzelnen ausgefüllten Papierfragebögen erhält. Die Anzahl der ausgegebenen und der abgegebenen Fragebögen ist festzuhalten. Erfolgt die Befragung online, so

ist auf die Protokollierung von Daten zu verzichten, durch die eine Identifikation der Befragten möglich ist. Insbesondere dürfen keine vollständigen IP-Adressen und/oder ein Zeitstempel und ggf. die Zuordnung der Antworten zu einer PIN/-TAN über den jeweiligen Nutzungsvorgang hinaus gespeichert werden. Die Anzahl der Aufforderungen zur Teilnahme an der Onlinebefragung sowie des Rücklaufs ist festzuhalten.

(9) Bei weniger als fünf Studierenden in einer Lehrveranstaltung oder in einem Modul hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei weniger als fünf von Studierenden abgegebenen Papierfragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.

(10) Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Titel der Lehrperson,
- Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
- Lehrveranstaltungstyp,
- Fakultät / Institut / Seminar / Einrichtung,
- Ort der Lehrveranstaltung,
- die zu der Lehrveranstaltung mittels Fragebogen erhobenen Daten.

(11) Erfolgt die Datenerhebung und -auswertung zu Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen dezentral in einer Fakultät oder in einer zentralen Einrichtung, ist das Einvernehmen zwischen der dort jeweils zuständigen Stelle und dem heI-QUALITY-Büro erforderlich. Die zuständige Stelle dezentral in der Fakultät bzw. in der zentralen Einrichtung trägt dafür Sorge, dass alle datenschutzrechtlichen und in dieser Evaluationsordnung geregelten Vorgaben eingehalten sind.

(12) Die Lehrveranstaltungs- / Modulbefragung soll in der Regel in der Mitte des Veranstaltungszeitraums stattfinden, um ein Gespräch über die Ergebnisse in der jeweiligen Lehrveranstaltung / im jeweiligen Modul zu ermöglichen. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich (z.B. bei Blockveranstaltungen), kann die Befragung auch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die jeweilige Lehrperson stellt sicher, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung(en) den Studierenden der Lehrveranstaltung im laufenden Semester in geeigneter Weise rückgekoppelt werden; gleiches gilt für den / die Modulverantwortlichen in Bezug auf die Ergebnisse von Modulbefragungen.

§ 6 Befragungen von aktuell eingeschriebenen und ehemaligen Studierenden (z. B. Studiengang- und Ehemaligen-Befragungen)

(1) Die Universität Heidelberg führt regelmäßig Befragungen von aktuell eingeschriebenen und ehemaligen Studierenden über Studienvoraussetzungen, das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs/eines Studienfachs sowie die Studienorganisation durch. Darüber hinaus werden regelmäßig Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Heidelberg zum Studium sowie beruflichen und wissenschaftlichen Werdegängen durchgeführt. Über die Durchführung entscheidet das zuständige Rektoratsmitglied.

(2) Darüber hinaus sind auf Wunsch einer studienorganisatorischen Einheit (Fakultät / Zentrum / Institut / Seminar / zentrale Einrichtung), in der die Evaluation durchgeführt wird, weitere anlassbezogene Befragungen von (ehemaligen) Studierenden zu ihrem Studium möglich, soweit die Vorgaben dieser Evaluationsordnung eingehalten werden. Die Befragung ist dem zuständigen Rektoratsmitglied anzuzeigen und der eingesetzte Fragebogen ist im Einvernehmen mit dem heiQUALITY-Büro zu erstellen.

- (3) Für die regelmäßigen Befragungen wird ein universitätsweit einheitlicher Fragebogenteil eingesetzt (Kernfragebogen). Dieser kann Fragen enthalten zu:
- a. persönliche Merkmale (Studienbeginn, Studien-, Schwerpunkt- bzw. Fachrichtung, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Fachsemester, Alter, Geschlecht, Herkunft, sozioökonomischer Status, familiäre Situation, chronische Krankheit / Behinderung),
 - b. Rahmenbedingungen von Studium und Lehre (Studienvoraussetzungen, Studienerwartungen, Finanzierung des Studiums, Erwerbstätigkeit),
 - c. Gründe für und Risikofaktoren von Studiengang- und Studienfachwechsel sowie für ein vorzeitiges Verlassen der Universität Heidelberg vor Studienabschluss,
 - d. Struktur des Studiums (Studien-, Lehr- und Prüfungsorganisation, Modularisierung sowie Ausstattung, Arbeitslast, Informiertheit, Praktika, Auslandsaufenthalte, Internationalität der Lehre),
 - e. Lehr-Lern-Prozesse (didaktische und fachliche Qualität der Lehrveranstaltungen insgesamt, Kompetenzerwerb, Forschungs- und Praxis-/Anwendungsbezug der Lehre, Studienanforderungen, Studienverlauf),
 - f. Ergebnisse der Lehr-Lern-Prozesse, auch in Hinblick auf Anforderungen beruflicher Tätigkeiten (Gesamtbewertung des Studiums, Studienerfolg, Kompetenzerwerb und -niveau, Bewerbungsphase, Berufserfolg),
 - g. Beratungs- und Serviceangebote der Universität Heidelberg.

Im Falle der Befragung von aktuell eingeschriebenen Studierenden dürfen solche Fragen nur enthalten sein, soweit dadurch kein Rückschluss auf die Person des Befragten ermöglicht wird.

- (4) In den Fragebögen wird, wo sinnvoll und möglich, die Antwortoption „keine Angabe“ integriert.

(5) Die Befragungen aktuell eingeschriebener Studierender erfolgen in der Regel online. Erfolgt die Befragung im begründeten Ausnahmefall papier-basiert, berät das heiQUALITY-Büro die zuständige studienorganisatorische Einheit bei der Durchführung und wirkt darauf hin, dass datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Freitextfelder sind mit einem Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift und mit dem Hinweis zu versehen, dass dies durch Verstellen der Handschrift beim Ausfüllen (z. B. Blockbuchstaben) vermieden werden kann. Erfolgt die Befragung online, so ist auf die Protokollierung von Daten zu verzichten, durch die eine Identifikation der Befragten möglich ist. Insbesondere dürfen keine vollständigen IP-Adressen und/oder ein Zeitstempel und ggf. die Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN über den jeweiligen Nutzungsvorgang hinaus gespeichert werden. Die Anzahl der Aufforderungen zur Teilnahme an der Onlinebefragung sowie des Rücklaufs ist festzuhalten. Befragungen aktuell eingeschriebener Studierender erfolgt mindestens alle drei Jahre in einer studienorganisatorischen Einheit, den Zeitpunkt legt das zuständige Rektoratsmitglied fest. Die zuständige Studienkommission kann nach Beratung durch und im Einvernehmen mit dem heiQUALITY-Büro fakultäts- und/oder fachspezifische Fragen ergänzen, die den in Absatz 3 genannten Kriterien genügen. Die Befragungen ehemaliger Studierender erfolgen in der Regel online wie oben beschrieben und werden mindestens einmal jährlich vom heiQUALITY-Büro durchgeführt, wobei in der Regel die Exmatrikulierten-Kohorte des letzten abgeschlossenen Studienjahres befragt wird. Auch telefonische Befragungen ehemaliger Studierender sind möglich, sofern diese ihre Einwilligung hierfür geben.

(6) Bei weniger als fünf Studierenden in einem Studiengang hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei weniger als fünf von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.

(7) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:

- a. Zuständigkeit,
- b. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
- c. der subjektiven Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.

Betroffene erhalten das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Befragungen abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.

§ 7 Fremdevaluation

(1) Das Rektorat beauftragt zur Durchführung der Fremdevaluation externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Die mit der Fremdevaluation beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Ihre Unabhängigkeit ist zu prüfen.

(3) Im Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung von Studiengängen in Form des Q+Ampel-Verfahrens werden i. d. R. alle sechs Jahre externe Gutachten eingeholt. Gegenstand der Gutachten können z.B. sein: Studiengangskonzept, Qualifikationsprofil des Studiengangs und dessen Stimmigkeit in Bezug auf Inhalt und Struktur, sowie die Abgrenzung von Studiengängen untereinander. Über die Durchführung eines Q+Ampel-Verfahrens entscheidet das Rektorat. Das heiQUALITY-Büro ist für die Koordination des Verfahrens zuständig.

(4) Bei Fremdevaluationen, die nicht in Absatz 3 geregelt sind, erhält die beauftragende Stelle von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation erhält.

(5) Können im Falle einer Fremdevaluation der Universität Heidelberg die Rohdaten überlassen werden, entscheidet das Rektorat über die Überlassung und Auswertung nach Stellungnahme des heiQUALITY-Büros.

§ 8 Auswertungen und Berichte im RAHMEN des Q+Ampel-Verfahrens

(1) Im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung von Studiengängen der Universität Heidelberg (Q+Ampel-Verfahren) werden regelmäßig Auswertungsberichte aus den in §§ 4 bis 7 genannten Evaluationsinstrumenten durch das heiQUALITY-Büro erstellt und den unter § 3 Absätzen 3, 4 und 7 genannten Personen sowie dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Berichte fließen als Datenbasis in das Q+Ampel-Verfahren ein und dienen den Maßnahmenplanungen der Fächer und Fakultäten, aufgrund derer Empfehlungen und Auflagen zur Qualitätsentwicklung sowie die (Re-) Akkreditierung eines Studiengangs durch das Rektorat ausgesprochen werden. Darüber hinaus werden gemäß § 3 Absatz 9 fächer- bzw. fakultäts-übergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung aus den aggregierten Berichten abgeleitet.

§ 9 Zugang zum Ergebnis der Evaluationen, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsbefragungen nach § 5 werden als Auswertungsberichte wie folgt weitergegeben:
- a. Bei Lehrveranstaltungsbefragungen erhält die betreffende Lehrperson einen Bericht mit dem Ergebnis ihrer Lehrveranstaltungen, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen aller Fragebogenteile mit Ergebnis aufgeführt sind. Bei Modulbefragungen erhält jede Lehrperson nur einen Bericht mit dem Ergebnis ihrer eigenen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen aller Fragebogenteile mit Ergebnis aufgeführt sind. Die Ergebnisse anderer Lehrender erhält die Lehrperson nicht. Die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungs- / Modulbefragungen können nach Studiengängen oder anderen Parametern der befragten Personen aufgegliedert werden, es sei denn nur weniger als fünf Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.
 - b. Die jeweiligen Dekanate, die Studiendekane der Fakultät, die Studienkommission und die Qualitätsmanagement-Beauftragten der Fakultät erhalten einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungs- / Modulbefragungen aller Lehrveranstaltungen / Module ihrer Fakultät, in dem auf jede Lehrveranstaltung / jedes Modul bezogen sämtliche Einzelfragen des Kernfragebogens gemäß § 5 Absatz 3 mit Ergebnis aufgeführt sind sowie eine aggregierte Darstellung der Kernfragen über alle Lehrveranstaltungen / Module hinweg. Auf Anforderung des Dekanats enthält der Bericht zudem aggregierte und / oder auf jede einzelne Lehrveranstaltung / jedes einzelne Modul bezogene Ergebnisse des obligatorischen fakultäts- und fachspezifischen Fragebogens gemäß § 5 Absatz 5. Der Studiendekan oder, in seinem Auftrag, der Qualitätsmanagement-Beauftragte kann die Ergebnisse an den (sofern satzungsrechtlich vorgesehen) jeweiligen Fachrat weitergeben. Falls erforderlich, setzen sich Studiendekan, Qualitätsmanagement-Beauftragter und Fachrat mit weiteren Amtsträgern, die in den Studiengängen für Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Lehrveranstaltungen / Module zuständig sind (z.B. Studiengangleiter, Modulverantwortliche), zu den entsprechenden Ergebnissen ins Benehmen und wirken

gemeinsam auf Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung hin. Alle Organe, Gremien und Amtsträger, die Kenntnis von den Ergebnissen erhalten, sind auf ihre besondere Pflicht zur Verschwiegenheit über die Ergebnisse hinzuweisen.

- c. Für Lehrveranstaltungen oder Module, die eine Fakultät als Lehrexport für eine andere Fakultät anbietet und für die dieser Lehrexport schriftlich zwischen beiden Fakultäten geregelt ist, gilt: Die jeweiligen Dekanate, die Studiendekane, die Studienkommissionen und die Qualitätsmanagement-Beauftragten setzen sich zu den Ergebnissen gemäß Absatz 1 Letter b. Satz 1 ins Benehmen und wirken gemeinsam auf Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung hin.
- d. Das Dekanat und die Studiendekane der Fakultät haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Befragungsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie diese Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist.
- e. Die im Rahmen eines Q+Ampel-Verfahrens zuständigen Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung erhalten die aggregierten Teile der Auswertungsberichte auf Ebene des Studienfachs / Studiengangs wie unter b. beschrieben.
- f. Auswertungen des Kernfragebogens gemäß § 5 Absatz 3 werden, aggregiert im jährlichen Qualitätsbericht des Rektorats veröffentlicht.
- g. Bei Kooperationsstudiengängen stellen die Partnerhochschulen sicher, dass die Ergebnisse in einem gemeinsamen Gremium ausgetauscht werden, um die Qualitätssicherung und -entwicklung des gemeinsamen Studiengangs zu gewährleisten. Details legen die Partner schriftlich fest, in der Regel im Kooperationsvertrag.

- (2) Die Ergebnisse aus Befragungen von aktuell eingeschriebenen (z. B. so genannte „Studiengang- / Studienfachbefragungen“) und ehemaligen (z. B. Absolventenbefragungen) Studierenden nach § 6 werden wie folgt weitergegeben:
- a. Ergebnisse aus Befragungen aktuell eingeschriebener sowie ehemaliger Studierender im Kernfragebogen nach § 6 Absatz 3 werden differenziert nach Studiengang / Studienfach den in § 3 Absätzen 3, 4 und 7 genannten Personengruppen sowie dem Rektorat zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben.
 - b. Die im Rahmen eines Q+Ampel-Verfahrens zuständigen Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung erhalten aggregierte Auswertungsberichte auf Ebene des Studienfachs / Studiengangs wie unter a. beschrieben. § 6 Absatz 7 bleibt unberührt.
 - c. Von den Ergebnissen aus Befragungen aktuell eingeschriebener sowie ehemaliger Studierender werden differenziert nach Studiengang / Studienfach die Auswertungen zu den Fragen gem. § 6 Abs. 3 a, c und f dem zentralen Career Service und der Zentralen Studienberatung zur Erfüllung ihrer Beratungsaufgaben weitergegeben. Der zentrale Career Service und die zentrale Studienberatung setzen sich zu den Ergebnissen mit den Verantwortlichen im Fach ins Benehmen. Die Ergebnisse dürfen keinen Rückschluss auf einzelne Personen zulassen.
 - d. Ergebnisse aus Befragungen aktuell eingeschriebener sowie ehemaliger Studierender werden aggregiert auf Fakultätsebene im jährlichen Qualitätsbericht des Rektorats veröffentlicht.
- (3) Ergebnisse aus Fremdevaluationen nach § 7 Absatz 3 erhalten die in § 3 Absätzen 3, 4 und 7 genannten Personen sowie das Rektorat.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz und soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist hat das Rektorat das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen und die Daten zu nutzen. In diesem Fall setzt sich das zuständige Rektoratsmitglied mit dem Studiendekan und dem Dekanat ins Benehmen und kann eine schriftliche Stellungnahme zur Qualitätsentwicklung einfordern.

(5) Jährliche Qualitätsberichte über geplante sowie bereits umgesetzte strategische und operative Entwicklungen in heiQUALITY im Bereich Studium und Lehre sowie über Ergebnisse der Qualitätssicherung und -entwicklung im Leistungsbereich Studium und Lehre werden vom heiQUALITY-Büro im Auftrag des Rektorats erstellt und zur Wahrnehmung der Berichtspflicht gegenüber dem Universitätsrat und der Allgemeinheit nach Vorlage und Stellungnahme durch Rektorat und Senat veröffentlicht. Es werden nur Auswertungen und Berichte veröffentlicht, die keinen Personenbezug aufweisen.

(6) Weitere Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen der Universität und der Fakultäten sind mit dem heiQUALITY-Büro und dem Rektorat abzustimmen.

(7) Im Rahmen von Veröffentlichungen werden die Ergebnisse der Evaluationen ausschließlich in aggregierter Form veröffentlicht. Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Universität nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Betroffenen zulässig.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

(1) Personen, die auf der Grundlage von § 9 Kenntnis von Evaluationsergebnissen erhalten, haben diese vertraulich zu behandeln und die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse, die auf einzelne Personen bezogen sind, gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern und zu gegebener Zeit entsprechend dieser Vorschrift zu löschen.

(2) Die für die Durchführung und Auswertung von Befragungen nach §§ 5 und 6 jeweils verantwortliche Stelle hat die Löschung der Umfragedaten sicherzustellen. Papier-basierte Umfragedaten (Papierfragebögen) sind bis Ende des auf die Befragung folgenden Semesters datenschutzgerecht zu vernichten. Die Löschung der in elektronischer Form gespeicherten personenbezogenen Umfragedaten erfolgt sieben Jahre nach dem Semester, in dem die Befragung stattgefunden hat. Aggregierte Berichte sind hiervon ausgenommen. § 5 Absatz 9 bleibt unberührt.

(3) Die für die Auswertung verantwortliche Stelle hat die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten sicherzustellen und ist nicht befugt, Daten außerhalb der in der Evaluationsordnung festgelegten Berichtsformen ohne Einwilligung der Betroffenen weiterzugeben. Dies gilt sowohl für zentrale wie dezentrale Auswertungsstellen. Wird die Auswertung von Befragungen oder Teilen von Befragungen dezentral durchgeführt, trägt der Dekan oder Einrichtungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen und der Vorgaben der Evaluationsordnung sowie die rechtzeitige Löschung der Daten.

(4) Personen, die Ergebnisse nach § 9 Absatz 1 Nr. b, c, d, e oder g erhalten haben, haben diese spätestens sieben Jahre nach dem Semester, auf das sich die Ergebnisse beziehen, zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig. Wenn die betroffene Person aus dem Amt, zu dessen Erfüllung sie die Ergebnisse erhalten hat, vor Ablauf dieser Frist ausscheidet, hat sie die Ergebnisse unverzüglich bei Abgabe des Amtes zu löschen.

(5) Sofern ein Abschlussbericht einer Fremdevaluation einen Personenbezug aufweist, ist dieser sieben Jahre nach Entstehung zu löschen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 28. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de